

Satzung
der Gemeinde Schinkel
über die Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 31/31a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 06. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8) und des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2006 und mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung	2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	3
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechtes	3
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechtes	3
§ 6	Anschlusszwang für Schmutzwasser	5
§ 7	Benutzungszwang für Schmutzwasser	5
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	6
§ 9	Art der Anschlüsse.....	6
§ 10	Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses.....	6
§ 11	Grundstücksabwasseranlagen.....	7
§ 12	Anschlussgenehmigung.....	8
§ 13	Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen	8
§ 14	Datenverarbeitung	8
§ 15	Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen	9
§ 16	Begriff des Grundstücks.....	9
§ 17	Beiträge, Gebühren, Kostenerstattung.....	9
§ 18	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 19	Inkrafttreten	10

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schinkel betreibt die unschädliche Ableitung und Behandlung des Abwassers als öffentliche Aufgabe. Sie hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 – 5 und § 31 a des Landeswassergesetzes erlassen.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.

- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes wird eine zentrale Abwasseranlage für Schmutz- und Niederschlagswasser (Abwasser) hergestellt, die ein einheitliches Netz bildet und von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung zur unschädlichen Ableitung und Behandlung des Abwassers betrieben und unterhalten wird.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (5) Zu der Abwasseranlage gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde zur Durchführung der Grundstücksentwässerung ihrer bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen wurde dem Amt Dänischer Wohld gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) übertragen. Es gilt deshalb die Satzung des Amtes Dänischer Wohld über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen im Amt Dänischer Wohld und der Gemeinde Gettorf sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Abwasseranlagensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Zur zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Bestandteile der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.

Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:

1. offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung(en) geworden sind,
 2. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzbeseitigung erforderlich sind.
 - (3) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung im § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde aufgrund ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, es sei denn, dass der Antragsteller sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser und Niederschlagswasser jeweils nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind.
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliches oder giftiges Abwasser, insbesondere solches, das schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren kann.

- d) Abwasser, das wärmer als 33 Grad C ist,
- e) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser.

Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffen dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an die Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Blut, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der hierzu Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysten durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.
- (8) Die Abnahme des unterhalb der Rückstauenebene anfallenden Abwassers kann nicht verlangt werden. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche.

§ 6

Anschlusszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung des Abwasserkanals durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wird der Abwasserkanal nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straße mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal ausgestattet ist. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Besteht kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (8) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 8 erteilt wurde.
- (9) Die Vorschriften der Absätze 1 - 8 gelten nur für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal.

§ 7

Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Abwasser – mit Ausnahme des in § 5 genannten – in die Abwasseranlage einzuleiten. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 8 erteilt wurde.

- (3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann nur dann vom Anschlusszwang und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn einer der Fälle des § 4 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) dieser Satzung vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe mit einer Frist von wenigstens 4 Monaten für das kommende Kalenderhalbjahr schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, und zwar
- im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an den Schmutz- und den Regenwasserkanal sowie einen Reinigungsschacht für Schmutz- und für Regenwasser.
 - im Gebiet des Schmutzwasserverfahrens einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal sowie einen Reinigungsschacht für Schmutzwasser.

In Bebauungsplänen können von den vorstehenden Festsetzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann gestatten, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle und der Anschlussleitungen auf den Grundstücken sowie die Lage der Reinigungsschächte bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwassereinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 12), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 11

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Regenwasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde nicht möglich ist,
 - b) die Gemeinde nach § 5 Abs. 4 und 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Zwang zum Anschluss an die und/oder vom Zwang zur Benutzung der Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den wasserrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und auf Forderung der Gemeinde zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 10 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 12 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das wasserrechtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen

- (1) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht. Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in der Abwasseranlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 14 Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung der folgenden erforderlichen Daten durch die Gemeinde gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz zulässig:

Personenbezogene und grundstücksbezogene Daten aus

1. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WobauErlG
2. den Grundbüchern beim Grundbuchamt
3. den Bestandsblättern des Katasteramtes
4. den Grundsteuerakten
5. den Bauakten
6. der Meldedatei
7. den Verbrauchsdaten der Wasserversorgungsgenossenschaft Schinkel eG
8. den Verbrauchsdaten der Wasserbeschaffungsgemeinschaft Siedlung Vollstedt / Raiffeisenstraße

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und sie weiterverarbeiten.

§ 15

Auskunfts- und Mitteilungspflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung auf die Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Alle Anlagenteile müssen für die Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

§ 16

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 17

Beiträge, Gebühren, Kostenerstattung

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung der Abwasseranlage werden Beiträge und Kostenerstattung, zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) entgegen § 5 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 12 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,

- f) den in § 15 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschlusszwang nach § 6 oder dem Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.09.1996 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 31 Landeswassergesetz der zuständigen Wasserbehörde wurde mit Allgemeinerlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.12.1981 bzw. Allgemeinverfügung des Landrates vom 01.12.1981 erteilt.

Schinkel, den ~~14.11.2006~~



Gemeinde Schinkel
- Bürgermeister -